

EuGH-Urteil vom 21.02.2018, C-518/15
Rufbereitschaft kann Arbeitszeit sein

Nach Anlage 11 B AVR-Bayern wird Rufbereitschaft mit 6 % als Arbeitszeit gewertet. Fällt innerhalb der Rufbereitschaft Arbeit an, wird die Zeit einschließlich der Wegezeit als Arbeitszeit angerechnet. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Brüssel hat nun entschieden, dass Arbeitszeit auch dann anzurechnen ist, wenn die Mitarbeiter*in im Rahmen ihrer Rufbereitschaft zu Hause ist und zusätzlich dazu verpflichtet ist, innerhalb von acht Minuten dem Einsatz Folge leisten zu können. Denn innerhalb kurzer Zeit am Einsatzort sein zu müssen, so das Gericht, schränke die Möglichkeit der Arbeitnehmer*in erheblich ein, anderen privaten Tätigkeiten nachzugehen.